



Ordentliche Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE am 20. Mai 2026

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 14

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter Tagesordnungspunkt 14 der für den 20. Mai 2026 einberufenen Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE (auch „**Gesellschaft**“) vorgesehene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts.

I. Historie

Die Gesellschaft wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien bzw. zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten ermächtigt. Diese Ermächtigungen, von denen kein Gebrauch gemacht wurde, sind am 11. Juni 2024 ausgelaufen. Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll nun durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, vor („**Ermächtigung 2026**“).

II. Umfang, Laufzeit, Zweck und Erwerbswege

Mit der Ermächtigung 2026 soll es dem Vorstand für fünf Jahre, also bis zum Ablauf des 19. Mai 2031, möglich sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Damit soll der Vorstand dem Umfang nach den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen ausschöpfen können. Auch die Laufzeit der Ermächtigung 2026 orientiert sich entsprechend üblicher Praxis an der gesetzlich vorgesehenen Höchstlaufzeit von fünf Jahren (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 AktG). Dabei dürfen auf die aufgrund der Ermächtigung 2026 erworbenen Aktien zusammen mit etwaigen anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung 2026 kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist dagegen ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann dabei vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, durch die Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann sie auch durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handeln.

Der Aktienerwerb kann nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle Aktionär:innen gerichteten öffentlichen Kaufangebots und/oder (iii) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen (öffentliches Kaufangebot und öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten nachfolgend zusammenfassend auch „**Öffentliches Angebot**“).

III. Gleichbehandlung und Abwicklung bei Öffentlichen Angeboten

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Dem trägt der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein Öffentliches Angebot Rechnung. Bei einem Öffentlichen Angebot kann es dazu kommen, dass die Anzahl der von den Aktionär:innen zum Kauf angebotenen bzw. angebotenen Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft geplante Erwerbsvolumen übersteigt. Sofern ein Öffentliches Angebot entsprechend überzeichnet ist, muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen und die Annahme kann statt im Verhältnis der jeweiligen Beteiligung der Aktionär:innen am Grundkapital auch im Verhältnis der Anzahl der von den Aktionär:innen jeweils angebotenen bzw. – im Falle der Öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten – der Anzahl der von den Aktionär:innen zum maßgeblichen Erwerbspreis (bzw. zu einem darunter liegenden Erwerbspreis) angebotenen Aktien erfolgen. Da die Annahmiquoten, die sich bei einer Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien ergeben, von den Annahmiquoten abweichen können, die sich bei einer Annahme im Verhältnis der Beteiligung am Grundkapital ergeben würden, liegt hierin zwar grundsätzlich eine Beschränkung der Andienungsrechte der Aktionär:innen. Sie erleichtert jedoch die technische Abwicklung des Angebots, da die relevante Annahmiquote sich bei diesem Verfahren ohne Weiteres aus der Anzahl der (zum maßgeblichen Erwerbspreis bzw. zu einem darunter liegenden Erwerbspreis) angebotenen Aktien ermitteln lässt; für die Durchführung des Angebots ist dann insbesondere eine wertpapiermäßige Einbuchung von Andienungsrechten bei allen Aktionär:innen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft entbehrlich. Zugleich wird mit der Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien ebenfalls ein der Gleichbehandlung der Aktionär:innen dienendes Verfahren angewandt, sodass die Interessen der Aktionär:innen angemessen gewahrt werden. Bei einer Überzeichnung des Öffentlichen Angebots kann ferner eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär:in sowie – zur

Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien – eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen zum einen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten zu vermeiden, wodurch die technische Abwicklung des Angebots erleichtert wird. Die bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann zum anderen auch dazu genutzt werden, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionär:innen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Abweichungen von den sich sonst ergebenden Annahmekoten, die durch diese Vorgehensweise hinsichtlich der nicht bevorzugt angenommenen Aktienbestände verursacht werden, sind in der Regel gering, sodass auch insoweit die Interessen der Aktionär:innen angemessen gewahrt sind.

IV. Verwendung und Einziehung eigener Aktien

Die auf Grundlage der Ermächtigung 2026 oder einer vorangegangenen Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft wieder veräußert oder ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren durch Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.

Die Wiederveräußerung eigener Aktien erfolgt grundsätzlich durch Verkauf über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionär:innen gerichteten Angebots.

V. Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand soll als Teil der Ermächtigung 2026 auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in den nachfolgend genannten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen in anderer Weise zu veräußern. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall bei Ausnutzung der Ermächtigung – aus den nachfolgend erläuterten Gründen grundsätzlich sachlich gerechtfertigt, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten:

1. Veräußerung gegen Barzahlung (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss)

Der Vorstand soll zunächst ermächtigt sein, eigene Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionär:innen gerichtetes Angebot zu veräußern, sofern der Verkaufspreis je Aktie den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses (sogenannter vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) versetzt die Verwaltung

insbesondere in die Lage, eigene Aktien zusätzlichen Gruppen von Aktionär:innen anzubieten und so den Kreis der Aktionär:innen im Interesse der Gesellschaft zu erweitern. Ferner soll es der Gesellschaft dadurch ermöglicht werden, durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit kann hierbei regelmäßig ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei der Veräußerung einer größeren Anzahl von Aktien über die Börse oder einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionär:innen erfolgenden Erwerbsangebot an alle Aktionär:innen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG im Falle eines Bezugsangebots eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist; angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, insbesondere das sich auf mehrere Tage erstreckende Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Auch kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Veräußerung über die Börse erlaubt grundsätzlich zwar ebenfalls die Erzielung eines marktnahen Preises. Um zu vermeiden, dass beim Verkauf einer größeren Anzahl von Aktien ein entsprechender Preisdruck entsteht, ist es jedoch auch beim börslichen Verkauf in der Regel erforderlich, den Verkauf über einen längeren Zeitraum zu strecken. Ein außerbörslicher Verkauf unter Ausschluss des Bezugsrechts gibt der Gesellschaft demgegenüber die Möglichkeit, kurzfristig und unabhängig von der Anzahl der zu verkaufenden Aktien auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen.

Für die Veräußerung der Aktien gegen Barleistung gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt der Erteilung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung überschreiten dürfen. Dabei gilt eine Anrechnungsklausel: Auf die Volumenbeschränkung sind auch alle sonstigen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden bzw. (ii) die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder aus Wandelgenussrechten ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderweitiger Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Da sich der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur ein beschränktes Volumen hat, sind die Interessen der Aktionär:innen angemessen gewahrt. Die Aktionär:innen haben so grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten.

2. *Veräußerung gegen Sachleistung*

Ferner soll der Vorstand ermächtigt sein, eigene Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Sachleistungen zu übertragen. Dabei muss das Bezugsrecht der Aktionär:innen ebenfalls ausgeschlossen werden können, da die entsprechenden Aktien sonst nicht auf den Veräußerer der Sachleistung übertragen werden können.

Die Gesellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionär:innen schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen sowie sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich Rechte und Forderungen, zu erwerben. Der im Interesse der Aktionär:innen und der Gesellschaft beste Weg zur Realisierung eines solchen Unternehmenszusammenschlusses oder Erwerbs kann im Einzelfall darin liegen, ihn unter Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft durchzuführen. Namentlich um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten, kann es vorzugswürdig sein, die relevante Gegenleistung ganz oder zum Teil in eigenen Aktien der Gesellschaft zu erbringen. Deshalb muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren.

Konkrete neue Erwerbsvorhaben, für die planmäßig von der genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich entsprechende Erwerbsgelegenheiten konkretisieren, werden Vorstand und Aufsichtsrat sorgfältig prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen sollen. Der Vorstand wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb bzw. der Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der gewährten Aktien und der Wert der zu erwerbenden Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorgaben in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

3. *Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten*

Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt sein, eigene Aktien zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten zu verwenden, die

von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden.

Hierdurch wird keine eigenständige oder erweiterte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten geschaffen. Die vorgeschlagene Ermächtigung dient vielmehr lediglich dem Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Verpflichtungen aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begründet werden, auch mit eigenen Aktien erfüllen zu können, und erhöht damit die Flexibilität der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entfällt die Notwendigkeit, zur Bedienung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte neue Aktien aus einem hierzu vorgesehenen bedingten Kapital auszugeben, sodass die Interessen der Aktionär:innen durch diese Gestaltung grundsätzlich nicht berührt werden. Ob die Verwendung eigener Aktien für diesen Zweck im Interesse der Gesellschaft liegt, werden Vorstand und Aufsichtsrat jeweils im Einzelfall prüfen.

4. Verwässerungsschutz zugunsten von Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen bestehender Wandlungs-/Optionsrechte

Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt sein, eigene Aktien zu verwenden, soweit es erforderlich ist, um Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde.

Der wirtschaftliche Wert der genannten Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten hängt außer von dem Wandlungs- bzw. Optionspreis insbesondere vom Wert der Aktien der Gesellschaft ab, auf die sich die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten beziehen. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen und Genussrechte bzw. der Vermeidung eines entsprechenden Ausgabeabschlags bei der Platzierung ist es daher üblich, in die Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen sogenannte Verwässerungsschutzbestimmungen aufzunehmen, die die Berechtigten vor einem Wertverlust ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte aufgrund einer Wertverwässerung der zugrunde liegenden Aktien schützen.

Eine Ausgabe von Aktien, bei welcher die neuen Aktien den Aktionär:innen zum Bezug angeboten werden, würde ohne Verwässerungsschutz typischerweise zu einer solchen Wertverwässerung führen. Denn um das Bezugsrecht für die Aktionär:innen attraktiv auszugestalten und die Abnahme der neuen Aktien sicherzustellen, werden die neuen Aktien bei einer Bezugsrechtskapitalerhöhung (und entsprechend auch bei einem etwaigen Bezugsangebot eigener Aktien) üblicherweise zu einem Ausgabebetrag ausgegeben, der einen Abschlag gegenüber dem aktuellen Wert bzw. Börsenkurs der bestehenden Aktien enthält. Dies führt dazu, dass der Gesellschaft aus der Ausgabe der Aktien weniger Mittel zufließen, als es einer Bewertung mit dem aktuellen Wert der bereits im Umlauf befindlichen Aktien entspräche, und der Wert der Aktien der Gesellschaft dadurch verwässert wird. Die erwähnten Verwässerungsschutzbestimmungen in den Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen sehen für diesen Fall daher grundsätzlich eine entsprechende Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vor mit der Folge, dass sich bei einer späteren Wandlung bzw. Ausübung der Option die der Gesellschaft zufließenden Mittel verringern bzw. die Zahl der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien erhöht. Als Alternative, durch welche sich die Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vermeiden lässt, gestatten es die Verwässerungsschutzbestimmungen jedoch häufig, dass den Inhaber:innen der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde. Das heißt, sie werden damit so gestellt, als wären sie durch Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bereits vor dem Bezugsangebot Aktionär:in geworden und in diesem Umfang auch bereits bezugsberechtigt; sie werden für die Wertverwässerung somit – wie alle bereits bestehenden Aktionär:innen – durch den Wert des Bezugsrechts entschädigt. Für die Gesellschaft hat diese zweite Alternative der Gewährung von Verwässerungsschutz den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht ermäßigt werden muss; sie dient daher der Gewährleistung eines größtmöglichen Mittelzuflusses bei einer späteren Wandlung bzw. Optionsausübung bzw. reduziert die Anzahl der bei einer späteren Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien. Dies kommt auch den bestehenden Aktionär:innen zugute, so dass darin zugleich ein Ausgleich für die Einschränkung ihres Bezugsrechts liegt. Ihr Bezugsrecht bleibt als solches bestehen und reduziert sich lediglich anteilmäßig in dem Umfang, in welchem neben den bestehenden Aktionär:innen auch den Inhaber:innen der Options- oder Wandlungsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die vorliegende Ermächtigung gibt Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit, im Falle einer Bezugsrechtskapitalerhöhung (bzw. eines Bezugsangebots eigener Aktien) in sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionär:innen und der Gesellschaft zwischen beiden dargestellten Alternativen der Gewährung von Verwässerungsschutz wählen zu können.

5. *Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütung*

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt sein, eigene Aktien im Rahmen von Beteiligungsprogrammen und/oder im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung zu verwenden. Die Übertragung der Aktien oder eine Zusage bzw. Vereinbarung der Übertragung darf dabei nur an Personen erfolgen, die an dem Beteiligungsprogramm als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, als Mitglied der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens oder als Mitarbeitende:r der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens teilnehmen bzw. denen die aktienbasierte Vergütung als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, als Mitglied der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens oder als Mitarbeitende:r der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens gewährt wird bzw. wurde, oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen und/oder (unmittelbar oder mittelbar) im alleinigen Anteilsbesitz solcher Personen stehen. Eine Übertragung an die genannten Personen kann dabei insbesondere auch zu vergünstigten Preisen und/oder ohne gesondertes Entgelt erfolgen. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Zuteilung entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung.

Mit derartigen Beteiligungsprogrammen bzw. aktienbasierten Vergütungsprogrammen kann die Gesellschaft bzw. die jeweilige abhängige Konzerngesellschaft ihren Mitarbeitenden bzw. Führungskräften zusätzlich zur regulären Vergütung eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit bzw. ein attraktives, erfolgsbezogenes Vergütungspaket anbieten, das die Identifikation der Mitarbeitenden mit der ProSiebenSat.1 Media SE bzw. dem Konzern sowie die Übernahme von (insbesondere wirtschaftlicher) Mitverantwortung durch die Mitarbeitenden fördert und den Mitarbeitenden zugleich einen Anreiz gibt, auf eine dauerhafte Wertsteigerung des Unternehmens hinzuwirken. Durch geeignete Halte- oder Wartefristen kann insbesondere auch dem Anliegen der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und einer Teilnahme der Berechtigten sowohl an Kursgewinnen als auch Kursverlusten angemessen Rechnung getragen werden. Mit derartigen Beteiligungs- bzw. aktienbasierten Vergütungsprogrammen steht der Gesellschaft damit ein Instrument zur Verfügung, mit dem im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen die nachhaltige Unternehmensentwicklung gefördert und zugleich qualifizierte Mitarbeitende gehalten bzw. gewonnen und an das Unternehmen gebunden werden können. Eine Verwendung eigener Aktien zur Erfüllung von Ansprüchen aus derartigen Beteiligungsprogrammen bzw. aktienbasierten Vergütungsprogrammen ist allerdings nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionär:innen für solche Aktien ausgeschlossen wird. Eine entsprechende Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen liegt daher – vorbehaltlich einer konkreten Prüfung nach Entscheidung

über die Durchführung und Festlegung der Einzelheiten des Programms – im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer Aktionär:innen und ist sachlich gerechtfertigt.

Ein nach diesen Vorgaben gestaltetes Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft („MyShares“) (auch „**MyShares-Programm**“) ist im Geschäftsjahr 2016 aufgelegt und seitdem in den folgenden Jahren fortgeführt worden. Teilnahmeberechtigt am MyShares-Programm sind Mitarbeitende der Gesellschaft sowie Mitarbeitende und Organmitglieder der von ihr abhängigen Konzerngesellschaften. Jeder Teilnehmende am MyShares-Programm (auch „**Programtteilnehmender**“) ist berechtigt, zunächst bis zu einem festgelegten Höchstbetrag Aktien der Gesellschaft als sog. Investment-Aktien zu erwerben. Zusätzlich erfolgt bei einem Erwerb von Investment-Aktien die Gewährung eines pauschalen Zuschusses in Form von sog. Zuschuss-Aktien (im Wert von derzeit 480,00 Euro je Programtteilnehmendem), der unter den in den Bedingungen des MyShares-Programms näher bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn innerhalb einer Sperrfrist von zwei Jahren die im Rahmen des MyShares-Programms erworbenen Aktien veräußert oder auf ein privates Wertpapierdepot übertragen werden oder das Anstellungsverhältnis des Programtteilnehmenden mit der Gesellschaft oder der betreffenden Konzerngesellschaft endet. An die Programtteilnehmenden können dabei auch Bruchteile von Investment-Aktien bzw. Zuschuss-Aktien gewährt werden. Nach Erfüllung einer Mindest-Haltefrist für die erworbenen Investment- und Zuschuss-Aktien von drei Jahren erhalten die Programtteilnehmenden für eine im Voraus festgelegte Anzahl erworbener Investment- und Zuschuss-Aktien ferner jeweils eine weitere Gratis-Aktie als sog. Matching-Aktie. Ansprüche der Programtteilnehmenden aus dem MyShares-Programm wurden in den vergangenen Jahren und auch im Geschäftsjahr 2025 mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient.

Bei der Gesellschaft besteht zudem mit dem Performance Share Plan („**PSP**“) derzeit ein weiteres aktienbasiertes Vergütungsprogramm, das nach den Vorgaben dieser Ermächtigung ausgestaltet ist. Im Rahmen des PSP werden sogenannte Performance Share Units („**PSUs**“) in jährlichen Tranchen mit jeweils vierjähriger Laufzeit auf Basis eines für jeden Planteilnehmer festgelegten individuellen Zuteilungswerts zugeteilt. Teilnehmer des PSP sind derzeit ausschließlich ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft. Die gewährten PSUs werden grundsätzlich mit Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn des ersten Geschäftsjahres des Performancezeitraums vollständig unverfallbar. Die Auszahlung erfolgt jeweils in bar nach Ablauf der Laufzeit. Die Auszahlung ist von der Aktienkursentwicklung der ProSiebenSat.1 Media SE sowie einer Zielerreichung auf Basis der internen sowie externen Unternehmensperformance abhängig. Der Auszahlungsbetrag ist je Tranche auf maximal 200 % des individuellen Zuteilungswerts begrenzt. Die Gesellschaft hat das Recht, statt der Auszahlung in bar alternativ eine Abwicklung in eigenen Aktien zu wählen und hierzu eine entsprechende

Zahl an Aktien der Gesellschaft zu liefern. Derzeit werden die Ansprüche der Berechtigten unter dem PSP in bar abgewickelt. Die Gesellschaft schließt allerdings nicht aus, in Zukunft von dem ihr nach den Planbedingungen zustehenden Wahlrecht auf Abwicklung der Ansprüche in Aktien Gebrauch zu machen und die Ansprüche ganz oder teilweise mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Die Ermächtigung bietet hierfür eine geeignete Grundlage.

Konkrete Pläne für die Einführung weiterer, nach den Vorgaben dieser Ermächtigung gestalteten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und/oder für die Verwendung eigener Aktien im Rahmen von sonstigen aktienbasierten Vergütungspaketen bestehen derzeit nicht.

Der Vorstand wird jeweils sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung 2026 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen ist. Bei der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien wird er insbesondere auch prüfen, ob ein solcher Ausschluss im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionär:innen angemessen ist. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung 2026 in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.

* * *

[Unterschriftenseite folgt]

Unterföhring, im April 2026

ProSiebenSat.1 Media SE
Der Vorstand

Gez. Marco Giordani

Gez. Bobby Rajan